

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Kanimambo e. V."
- (2) Er hat seinen Sitz in Leipzig und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit mit Mosambik auf dem Gebiet der Jugendhilfe, Berufsbildung und Erziehung.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Verein ein Kinderzentrum zur Förderung der Schulbildung in Khongolote errichtet, unterhält und materiell ausgestaltet.

In diesem Zusammenhang werden mit Unterstützung von Studenten der Universidade Paedagogica Maputo und der Universität Eduardo Mondlane Maputo Angebote der Schulbildung und Nachhilfe unterbreitet.

Des Weiteren werden Schulpatenschaften in Form der Übernahme von Schulgeld und Fahrtkosten übernommen.

Eine gesundheitliche Betreuung im Rahmen der Jugendfürsorge soll durch das Tragen der Kosten für ärztliche Betreuung und Medikamente gewährleistet werden.

§ 3 Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vereinsämter

Alle Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und juristische) Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die seine Ziele unterstützt.

(2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist formlos schriftlich beim Vorstand einzureichen.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Sämtliche Mitglieder sind über Aufnahmeanträge zu informieren. Hierzu erfolgt in regelmäßigen Abständen an alle Mitglieder eine entsprechende Information per E-Mail. Ablehnungen von Aufnahmeanträgen muss der Vorstand lediglich gegenüber seinen Mitgliedern begründen.

(4) Mit Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Aufnahme wird die in der Beitragsordnung bestimmte Aufnahmegebühr fällig. Jedes neue Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung. Es verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung.

(5) Als fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die den Zweck des Vereins bejahen und seine Arbeit durch finanzielle Zuwendungen oder in sonstiger Weise regelmäßig unterstützen.

(6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(7) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.

(8) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Sämtliche Mitglieder haben das Recht auf umfassende Information über die Durchführung und den Fortgang der Projekte. Hierzu können von den Mitgliedern Einzelanfragen an den Vorstand gerichtet werden. Um einen reibungslosen Ablauf der Tätigkeit des Vorstandes nicht zu beeinträchtigen, ist maximal eine Einzelanfrage im Kalendervierteljahr möglich.

(2) Über eine Spendenweiterleitung mit einer Einzelsumme je Maßnahme von mehr als 1.000 Euro entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Abweichend von § 10 und § 8 Abs. 3 sind die Mitglieder hierzu mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich einzuladen.

(3) Die Mitglieder haben das Recht, die unter § 6 Abs. 2 genannte Einzelmaßnahme aufzuschieben und zur Entscheidung an die dann einzuberufende außerordentliche Mitgliederversammlung zu verweisen, sofern die Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 der Satzung erfüllt sind.

(4) Stimmberechtigt sind ausschließlich ordentliche Mitglieder.

(5) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

(6) Alle Mitglieder haben Jahresbeiträge nach der von der Mitgliederversammlung erlassenen Beitragsordnung zu zahlen. Die Beiträge sind jeweils am 10.1. eines Kalenderjahres fällig. Sie werden von den Mitgliedern ohne besondere Aufforderung erbracht (Bringschuld). Mitglieder, die während des Kalenderjahres dem Verein beitreten, zahlen im Eintrittsjahr einen anteiligen Jahresbeitrag in Höhe der Zwölftel des Jahresbeitrags, die den verbleibenden Monaten des Kalenderjahres entsprechen; der anteilige Jahresbeitrag ist im Laufe des Eintrittsmonats zu entrichten.

(7) Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt und können nach zweimaliger erfolgloser Mahnung gemäß § 5 Abs.6 der Satzung ausgeschlossen werden. Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 8 Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- Wahl und Abwahl des Vorstandes
- Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit

- Beschlussfassung über den Jahresabschluss
- Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
- Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

(3) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen (die Einladung per E-Mail ist ausreichend). Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Mitgliederversammlung tagt, so oft es erforderlich ist, mindestens jedoch einmal im Jahr.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmberechtigt sind ausschließlich ordentliche Mitglieder. Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist mit der Einladung hinzuweisen.

(5) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer des Vereins. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(2) Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.

(3) Eine vorzeitige Abwahl kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgen.

- (4) Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen.
- (5) Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.
- (6) Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Der Vorstand muss auf Verlangen von mindestens 1/3 der Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss längstens sechs Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Einberufung tagen.
- (3) Für die Durchführung gelten die Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§11 Spendenbindung

- (1) Sämtliche Spenden sind ausschließlich und ohne Abzug für den in § 2 Abs. 2 genannten Satzungszweck zu verwenden.
- (2) Die laufenden Kosten des Vereins sind ausschließlich aus Mitgliedsbeiträgen und ggf. aus Sonderumlagen zu bestreiten.

§ 12 Satzungsänderungen und Auflösung

- (1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens zwei Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens vier Wochen nach Aufforderung der entsprechenden Behörde mitzuteilen. Dies kann formlos erfolgen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische

Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft mit dem Zweck der Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 11.06.2011 beschlossen und von der Mitgliederversammlung am 03.07.2011 geändert. Sie tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister des Amtsgerichts Leipzig in Kraft.

Leipzig, den 03.07.2011